Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Juni 2019

556. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Hedingen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hedingen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hedingen (GO) beschlossen. Der neue Art. 49b GO sieht vor, dass im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldung bezogen auf eine Erstphase von drei Monaten an die interkommunale Anstalt «Sozialdienst Bezirk Affoltern» delegiert wird.

3.a) Art. 49b GO gibt zu Bemerkungen Anlass:

Die Politische Gemeinde Hedingen ist zusammen mit anderen Gemeinden eine der Trägergemeinden der gemeinsamen Anstalt «Sozialdienst Bezirk Affoltern». Rechtsgrundlage dieser Anstalt bildet der «Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Bezirk Affoltern» (Anstaltsvertrag). Art. 3 des Anstaltsvertrags sieht Folgendes vor: Will eine Gemeinde im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche die Anstalt gestützt auf ihren im Anstaltsvertrag umschriebenen Aufgabenbereich erbringt, Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen an die Anstalt delegieren, bedarf es einer Vereinbarung zwischen ihr und der Anstalt (vgl. Abs. 1). Die Vereinbarung ist in der Gemeinde an der Urne zu genehmigen (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hedingen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 nicht nur den neuen Art. 49b GO beschlossen, sondern auch die «Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe» zwischen der Politischen Gemeinde Hedingen und der Anstalt «So-

zialdienst Bezirk Affoltern» (Delegationsvereinbarung). Diese Vereinbarung schafft zusammen mit Art. 3 des Anstaltsvertrags die rechtliche Grundlage dafür, dass im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldung bezogen auf eine Erstphase von drei Monaten an die Anstalt «Sozialdienst Bezirk Affoltern» delegiert wird. Art. 49b GO wiederholt die in Art. 2 der Delegationsvereinbarung verankerte Bestimmung über den Gegenstand der Kompetenzdelegation. Gemäss Art. 3 des Anstaltsvertrags hat eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anstalt zu erfolgen. Die Delegation der Entscheidungsbefugnis von der Politischen Gemeinde Hedingen auf die Anstalt geht einher mit einer Erweiterung der Befugnisse der Anstalt, welche die Gemeinde an sie abgibt. Demgegenüber hat eine Regelung in Art. 49b GO keine Bindungswirkung für die Anstalt, ist damit wirkungslos und steht zudem im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 des Anstaltsvertrags, der dem kommunalen Recht der Trägergemeinden vorgeht. Aus diesen Gründen ist Art. 49b GO unzulässig und deshalb nicht zu genehmigen.

b) Der Gemeinderat hat die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die Nichtgenehmigung der am 23. September 2018 beschlossenen Änderung der Gemeindeordnung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hedingen am 23. September 2018 beschlossene Art. 49b der Gemeindeordnung wird nicht genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen (ES), den Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli